

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. März 2024

Nr. 17

## **I n h a l t**

**Seite**

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für  
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang  
Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach  
(Allgemeiner Teil)**

**71**

---

## **Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil)**

vom 20. März 2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Nummer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 1 Absatz 2 der Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417, 419), zuletzt geändert durch Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge und der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom 03. September 2023 (GBl. S. 369), hat der KIT-Senat am 18. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 20. März 2024 erteilt.

### **Artikel 1 – Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

**Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil) vom 25. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 57 vom 26. November 2019), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 29 vom 30. März 2023), wird wie folgt geändert:**

**1. § 9** wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „des Prüfungszeitraums“ gestrichen.

**2. § 14** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, habilitierten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT sowie habilitierten Mitgliedern“ ersetzt.

- b) In **Absatz 7 Satz 1** werden die Wörter „einem/einer Hochschullehrer/in, einem/einer habilitierten Wissenschaftler/in oder einem/einer leitenden Wissenschaftler/in gemäß § 14 abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer am KIT oder einer habilitierten Wissenschaftlerin / einem habilitierten Wissenschaftler“ ersetzt.

3. **§ 16** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Er besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern: acht Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT, Privatdozentinnen / Privatdozenten aus den am KIT angebotenen Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 4, zwei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am KIT sowie einer Studierenden / einem Studierenden und einer Vertreterin / einem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung am KIT mit beratender Stimme.“

- b) **Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT, die Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von dem KIT-Fakultätsrat der Fakultät, der die jeweilige Fachrichtung zugeordnet ist, bestellt, die Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter am KIT und die Studierenden sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter durch die Senatskommission für Fragen der Lehrerausbildung auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe.“

- c) **Absatz 2 Satz 5** wird wie folgt gefasst:

„Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in müssen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT oder Privatdozentinnen / Privatdozenten des KIT sein.“

4. **§ 17 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

„Prüfende sind Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und Akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter am KIT, welche der KIT-Fakultät angehören, die die entsprechende Erfolgskontrolle anbieten und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde.“

5. Nach **§ 21** wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„II a Zertifikatsprüfung**

**§ 21a Allgemeine Bestimmungen, Ziel der Zertifikatsprüfung**

- (1) Studierende des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach haben gemäß § 6 Absatz 10a Rahmen-VO-KM die Möglichkeit, das dritte wissenschaftliche Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden 15 Leistungspunkte zu studieren. In diesem Fall wird das dritte wissenschaftliche Fach bei Bestehen der sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Studierende, die sich für die Möglichkeit gemäß der Regelung in Absatz 1 entscheiden, müssen nach Ablegen aller dafür erforderlichen Leistungen, durch Wahl im Campusmanagementsystem einen Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats stellen. Studierende, die sich für die Möglichkeit gemäß der Regelung in Absatz 1 entschieden haben, können diese Wahl – solange sie immatrikuliert sind - im Campusmanagementsystem rückgängig machen und somit den Erwerb des Abschlusses Master of Education Erweiterungsfach anstreben.
- (3) Soweit in diesem Abschnitt (II a Zertifikatsprüfung) nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil).
- (4) Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums erworben.

#### **§ 21b Umfang und Art der Zertifikatsprüfung**

Die Zertifikatsprüfung umfasst Modulprüfungen in einem wissenschaftlichen Fach gemäß § 3 Absatz 4 entsprechend den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach ohne das Modul Masterarbeit. Die Regelungen zur Masterarbeit in § 14, zur Masterprüfung in den §§ 19 bis 21 sowie die §§ 22 bis 24 finden keine Anwendung.

#### **§ 21c Bestehen der Zertifikatsprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 21b erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zertifizierungsprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt der Modulnoten.

#### **§ 21d Zertifikat und Transcript of Records**

- (1) Über die Zertifikatsprüfung wird nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zertifikat erstellt. Die Ausfertigung des Zertifikats soll nicht später als drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zertifikat trägt das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Das Zertifikat wird von der KIT-Dekanin/ dem KIT-Dekan der KIT-Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der das wissenschaftliche Fach zugeordnet ist, unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen.
- (2) Das Zertifikat enthält die Modulnoten sowie die den Modulen zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung. Sofern gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eine differenzierte Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vorgenommen wurde, wird auf dem Zertifikat auch die entsprechende Dezimalnote ausgewiesen; § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Mit dem Zertifikat erhalten die Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Erfolgskontrollen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (5) Das Zertifikat und das Transcript of Records werden vom Studierendenservice des KIT ausgestellt.

### **§ 21e Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

Haben Studierende die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 21f Entzug des Zertifikats**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei denen getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zertifikatsprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zertifikatsprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21g Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:

**„II a Zertifikatsprüfung**

§ 21a Allgemeine Bestimmungen, Ziel der Zertifikatsprüfung

§ 21b Umfang und Art der Zertifikatsprüfung

§ 21c Bestehen der Zertifikatsprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 21d Zertifikat und Transcript of Records

§ 21e Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 21f Entzug des Zertifikats

§ 21g Einsicht in die Prüfungsakte”

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

gez.

*Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*